

Allgemeine Bedingungen (AB)

Cyber Risk Versicherung

Ausgabe 03.2023

Cyber Risk

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich
- 3 Leistungen der Gesellschaft, Versicherungssumme und Selbstbehalte
- 4 Ausschlüsse
- 5 Verhalten im Schadenfall
- 6 Allgemeine Bedingungen
- 7 Definitionen

Begriffe, die im Text durch Fettschrift hervorgehoben sind, sind definierte Begriffe, deren genaue Bedeutung im Abschnitt "Definitionen" beschrieben ist.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für Ansprüche und Forderungen

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem in der Police aufgeführten Risiko im Zusammenhang mit Cyber Risiken (z.B. Hackerangriffe, Schadsoftware), die gemäss den Art. 1.1.1 bis 1.1.6 geltend gemacht werden.

Versichert sind Schäden eines **Dritten**, verursacht durch

- a) vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen durch **Dritte** (z.B. Hacker) und **Versicherte** gemäss Art. 7.28 c);
- b) fahrlässige Handlungen durch den **Versicherungsnehmer** gemäss Art. 7.28 a), die Vertreter des **Versicherungsnehmers** gemäss Art. 7.28 b) und **versicherte Firmen** gemäss Art. 7.27;

im Zusammenhang mit

1.1.1 Datenschutz und Vertraulichkeit

Persönlichkeitsverletzungen wegen Verstössen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften und **Vertraulichkeitsverletzungen**. Versichert sind in diesem Zusammenhang auch Haftpflichtansprüche die gegen einen externen Dienstleister geltend gemacht werden.

1.1.2 Datenverlust

der Zerstörung, der Beschädigung, dem Verlust oder der Beeinträchtigung der Daten von Dritten, welche unter der Obhut des Versicherungsnehmers stehen.

1.1.3 Zweckentfremdung und Ausfall der Funktionalität

einer Zweckentfremdung oder einem Ausfall der Funktionalität des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund eines **Cyber Angriffs**. Als Zweckentfremdung gilt die Verwendung des Computersystems zu einem anderen Zweck als vorgesehen.

1.1.4 Digitale Kommunikation

dem Verbreiten digitaler Daten, sofern es sich um Verletzungen von Datenschutzgesetzen, Urheberrechtsverletzungen, anderen Übertretungen von Urheberrechtsgesetzen, Verletzungen von gesetzlichen Namen- und Markenschutzbestimmungen handelt.

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**.

1.1.5 E-Payment / Vertragsstrafen

der Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards. Deckung besteht nur für Ansprüche, die durch einen **E-Payment Service Provider** geltend gemacht werden.

Versichert sind auch Forderungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe.

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**.

1.1.6 Unbeabsichtigtes Verbreiten von Schadsoftware (Malware)

dem unbeabsichtigten Verbreiten von destruktiven Programmen (Malicious Software) wie z.B. Viren, Trojaner und Würmer durch das **Computersystem einer versicherten Firma** aufgrund eines **Cyber Angriffs**.

Versichert sind auch Haftpflichtansprüche, die auf Grund des unbeabsichtigten Verbreitens von destruktiven Programmen mittels Software oder E-Mail durch **Versicherte** von **Dritten** geltend gemacht werden.

1.1.7 Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen (Zeitlicher Geltungsbereich)

Versichert sind Ansprüche oder eine Forderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe gemäss Art. 1.1.1 bis 1.1.6 hiavor, die während der Vertragsdauer erstmals gegen einen **Versicherten** erhoben werden.

Versicherungsschutz besteht unter der Voraussetzung, dass die Meldung der Anspruchserhebung bis spätestens 12 Monate nach Vertragsende an die Gesellschaft erfolgt.

Nach Vertragsende eingegangene Meldungen gelten als am letzten Tag der Vertragsdauer eingetroffen.

Als Anspruchserhebung im Sinne von Absatz 1 hiavor gilt auch: Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein **Versicherter** erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein **Anspruch** gegen einen **Versicherten** erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein **Anspruch** mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.

1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

1.2.1 Betriebsunterbrechung

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb der vereinbarten **Haftzeit** durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die vereinbarte **Wartefrist** überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund

- a) eines **Cyber Angriffs**, oder
- b) einer rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - i. deren Nichteinhaltung zu einer rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - ii. die verursacht wurde durch einen **Cyber Angriff** gemäss Art. 1.2.1 a).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der **Wartefrist** entstanden sind.

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**.

1.2.2 Wiederherstellung

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, einen **Cyber Angriff**, oder
- b) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund
 - i. einer rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
 - ii. der Erfüllung einer wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** bestehenden gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten**, deren Nichteinhaltung zu einer rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** führen kann, wenn die **Datenschutzverletzung** oder die **Vertraulichkeitsverletzung** verursacht wurde durch einen **Cyber Angriff**.

Wiederherstellungsaufwand sind die der **versicherten Firma** ent-

standenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für einen IT-Berater, zum Zwecke

- c) der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt der gemäss Art. 1.2.2. a) und b) (Wiederherstellung) genannten Ereignisse bestehenden Funktionsfähigkeit des **Computersystems einer versicherten Firma**; und / oder
- d) der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschliesslich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- e) Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- f) Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- g) Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- h) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles und / oder Schadenfalles Änderungen oder Verbesserungen am **Computersystem einer versicherten Firma** vorgenommen werden;
- i) Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- j) interne Kosten des **Versicherten** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), es sei denn, die Gesellschaft hat der Übernahme dieser Kosten vor deren Anfall schriftlich zugestimmt.

1.2.3 Diebstahl durch Cyber Angriff

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**. Versichert sind:

1.2.3.1 Elektronischer Zahlungsverkehr

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Firma** in unmittelbarer Folge eines **Cyber Angriffs** durch einen **Dritten** ohne Mitwirkung eines **Versicherten** dadurch entstehen, dass **Versicherte** irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld bezahlen oder bezahlen lassen.

1.2.3.2 Telefonmehrkosten

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Firma** dadurch entstehen, dass in unmittelbarer Folge eines **Cyber Angriffs** durch einen **Dritten** zusätzliche Telefongebühren anfallen.

1.2.4 Versicherungsfall bei Eigenschäden

Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von

- a) Art. 1.2.1 a) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma**,
- b) Art. 1.2.1 b) (Betriebsunterbrechung) mit dem Zugang der rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** beim **Versicherten**,
- c) Art. 1.2.1 c) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der gesetzlichen Verpflichtung des **Versicherten**,
- d) Art. 1.2.2 a), b) ii. (Wiederherstellung) mit der ersten **Feststellung** des Eintritts des nach Art. 1.2.2 a), b) ii. (Wiederherstellung) versicherten Ereignisses,
- e) Art. 1.2.2 b) i. (Wiederherstellung) mit dem Zugang der rechtskräftigen Verfügung einer **Datenschutzbehörde** beim **Versicherten**,
- f) Art. 1.2.3 (Diebstahl durch Cyber Angriff) mit der ersten **Feststellung** des **Cyber Angriffs**,

innerhalb der Versicherungsperiode.

1.2.5 Versichertes Interesse bei Eigenschäden

Versichert bei Eigenschäden ist ausschliesslich das Interesse der **versicherten Firma**.

1.3 Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren

1.3.1 Behördliche Datenschutzverfahren

Wird aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gemäss Art. 1.1 hiervon von Straf- oder Verwaltungsbehörden ein Verfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft die dem **Versicherten** daraus entstehenden Aufwendungen (wie Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten) sowie die ihm im Verfahren auferlegten Kosten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leis-

tungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

Zur Vertretung des **Versicherten** bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der **Versicherte** keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolversprechend erscheint.

Dem **Versicherten** zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des **Versicherten** selbst darstellen.

Der **Versicherte** hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen.

Der **Versicherte** ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen.

1.3.2 Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren

Der Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren tritt ein im Fall von Art. 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren), wenn innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschliessenden vertraglich vereinbarten Nachrisikoversicherung erstmalig einem **Versicherten** die schriftliche Anzeige der Einleitung des behördlichen Verfahrens zugeht.

1.4 Versicherungsschutz für Krisenmanagement

1.4.1 Forensische Dienstleistungen

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** beauftragen, um in einem gedeckten Versicherungsfall und / oder Schadenfall die Ursachen, das Ausmass und die Folgen des versicherten Ereignisses sowie geeignete Massnahmen zur Schadenminderung ermitteln zu lassen.

Die **Versicherten** können grundsätzlich einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Falls sie einen anderen als den von der Gesellschaft vorgeschlagenen IT-Berater auswählen, ist jedoch für die Beauftragung im Versicherungsfall und / oder Schadenfall vorgängig die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft einzuholen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht von der Gesellschaft überwacht. Die Gesellschaft haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

1.4.2 Informationskosten

Versichert sind notwendige Informationskosten, die einer **versicherten Firma** aufgrund einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Datenschutzverletzung** oder einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Vertraulichkeitsverletzung** entstehen. Informationskosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für externe Beratung, die **Versicherten**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft, dadurch entstehen, dass

- a) Daten auf dem **Computersystem einer versicherten Firma** ermittelt und gesichert werden;
- b) **Versicherte** sich über ihre Rechtspflichten zur Anzeige der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, **Dritten** oder betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen beraten lassen;
- c) **Versicherte** entsprechend ihrer Rechtspflichten Anzeigen der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber den massgeblichen **Datenschutzbehörden**, **Dritten** oder betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen vornehmen;
- d) **Versicherte** Freistellungsansprüche aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern prüfen und ermitteln lassen;
- e) **Versicherte** ein Call Center zur Abwicklung von Anfragen von betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen oder **Dritten** einrichten lassen;
- f) **Versicherte** zu Gunsten von betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen oder **Dritten**,
 - i. neue Benutzerkonten oder Konten einrichten oder einrichten lassen;
 - ii. einen Monitoring Service zur Verfügung stellen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Eintritt der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung** den Missbrauch von Daten betroffener natürlichen und / oder juristischen Personen überprüfen ("Credit Monitoring") zu lassen;

- g) **Versicherte** eine andere rechtliche Verpflichtung gegenüber betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen oder **Dritten** erfüllen.

1.4.3 Erweiterte Kosten

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**.

Versichert sind:

1.4.3.1 Kosten einer freiwilligen Anzeige

Versichert sind angemessene Kosten, die einem **Versicherten** durch die freiwillige Anzeige einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, betroffenen natürlichen und / oder juristischen Personen oder **Dritten** entstehen, sofern die freiwillige Anzeige nach Einschätzung der Gesellschaft geeignet ist, den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.

1.4.3.2 Krisenkommunikation

Versichert sind angemessene Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters, den **Versicherte**

- in einem unter diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall oder
- in dem Fall, dass **Versicherten** in Medien **Datenschutzverletzungen** oder **Vertraulichkeitsverletzungen** vorgeworfen werden,

zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens für das Ansehen des jeweils betroffenen **Versicherten** beauftragen, sofern der Versicherungsnehmer nicht der Gewährung dieses Versicherungsschutzes widerspricht. Die Auswahl und Beauftragung eines Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit der Gesellschaft abzustimmen. Die Gesellschaft kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen widersprechen.

Die **Versicherten** können einen Krisenkommunikationsberater nach eigenem Ermessen auswählen. Der Krisenkommunikationsberater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht von der Gesellschaft überwacht. Die Gesellschaft haftet nicht für durch den Krisenkommunikationsberater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

1.4.3.3 Rettungsaufwendungen

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft veranlassten Aufwendungen einer **versicherten Firma**,

- die den Umständen nach dazu geboten sind, die unmittelbar bevorstehende Geltendmachung eines unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten **Anspruchs** abzuwenden, und
- die diesen **Anspruch** nicht übersteigen.

1.4.3.4 Notfallkosten

Die Gesellschaft genehmigt rückwirkend die angemessenen Kosten für

- die Mandatierung eines Anwaltes durch **Versicherte**, und / oder
- die Beauftragung eines externen IT-Beraters gemäss Art. 1.4.1 Abs. 1 (Forensische Dienstleistungen),

wenn und soweit eine vorherige Zustimmung der Gesellschaft nicht binnen angemessener Zeit erfolgen konnte, weil Verteidigungsmassnahmen

oder IT-Forensische Massnahmen ohne Verzögerung einzuleiten waren.

Es gilt insoweit die in der Police festgelegte **Sublimite**. Die Übernahme der **Abwehrkosten** gemäss Art. 3.1, die Kostenübernahme und die Tragung der Selbstbehalte gemäss Art. 3.4 bleiben hiervon unberührt.

1.4.4 Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen

Der Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen tritt ein im Fall von

- Art. 1.4.1 (Forensische Dienstleistungen) und Art. 1.4.3.2 a) (Krisenkommunikation) mit dem Eintritt eines gedeckten Versicherungsfalles gemäss den Art. 1.1.7 (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen), Art. 1.2.4 (Versicherungsfall bei Eigenschäden), Art. 1.3.2 (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) oder Art. 1.5.2 (Versicherungsfall bei Cyber Erpressung),
- Art. 1.4.2 (Informationskosten) und Art. 1.4.3.1 (Kosten einer freiwilligen Anzeige) mit der ersten **Feststellung** der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung**,
- Art. 1.4.3.2 b) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der Berichterstattung in den Medien,

- Art. 1.4.3.3 (Rettungsaufwendungen) mit der ersten **Feststellung** eines versicherten Ereignisses, das zu einem gemäss Art. 1.1 (Versicherungsschutz für Ansprüche und Forderungen) versicherten **Anspruch** bzw. zu einer versicherten Forderung führen kann

innerhalb der Versicherungsperiode.

1.5 Versicherungsschutz für Cyber Erpressung

1.5.1 Cyber Erpressung

Die Gesellschaft bietet Versicherungsschutz für **Cyber Erpressungsschäden**, die die **versicherte Firma** aufgrund einer Cyber Erpressung erleidet. Cyber Erpressung ist die widerrechtliche Drohung gegenüber einem **Versicherten** mit

- einer **Datenschutzverletzung**, oder
- einer **Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- einem **Cyber Angriff**, oder
- der Fortsetzung einer bereits eingetretenen Massnahme gemäss Art. 1.5.1 a) bis c)

zu dem Zweck, ein Erpressungsgeld aus dem Vermögen eines **Versicherten** für die Nichtausführung der angedrohten Massnahme nach Art. 1.5.1 a) bis d) zu erhalten.

Als Cyber Erpressung mit einem **Cyber Angriff** gilt insbesondere

- eine Verschlüsselung von Daten auf dem **Computersystem einer versicherten Firma**, oder
- eine teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma**, oder
- eine Entwendung von Daten von dem **Computersystem einer versicherten Firma**,

in Verbindung mit

- einer tatsächlichen oder
- anhand konkreter Anhaltspunkte in engem zeitlichem Zusammenhang (max. 2 Wochen) zu erwartenden

Erpressungs- / Lösegeldforderung (einschliesslich der Forderung nach Zahlung eines Betrages in einer Kryptowährung).

1.5.2 Versicherungsfall bei Cyber Erpressung

Der Versicherungsfall tritt

- in den Fällen gemäss Art. 1.5.1 a) bis c) mit dem Zugang einer widerrechtlichen Drohung bei einer **versicherten Firma** oder
- im Fall gemäss Art. 1.5.1 d) mit der ersten **Feststellung** einer **Datenschutzverletzung**, einer **Vertraulichkeitsverletzung** oder des **Cyber Angriffs**,

innerhalb der Versicherungsperiode.

1.5.3 Limitierung der Entschädigung

Es gilt die in der Police festgelegte **Sublimite**. Diese Limitierung gilt für sämtliche versicherten Schäden und **Ansprüche** aus diesem Versicherungsvertrag im Zusammenhang mit einer Cyber Erpressung.

2 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

2.1 Versicherte Ereignisse

Der Versicherungsschutz umfasst während der Versicherungsperiode erstmalig eintretende Versicherungsfälle und / oder Schäden, die auf nach dem in der Police genannten Datum des Beginns der Versicherungsperiode und vor Beendigung des Vertrages eintretenden **Datenschutzverletzungen**, **Vertraulichkeitsverletzungen**, Zweckentfremdungen oder Ausfällen der Funktionalität des **Computersystems einer versicherten Firma**, **rechtswidrige Kommunikation**, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder **Cyber Angriffen** beruhen.

2.2 Vorrisiko

Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht keine Deckung. Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 3.3 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

2.3 Nachrisikoversicherung für Ansprüche und behördliche Verfahren

Wird der vorliegende Vertrag aufgehoben, so gilt für **Ansprüche** und Forderungen gemäss Art. 1.1 (Versicherungsschutz für Ansprüche und Forderungen) und behördliche Verfahren gemäss Art. 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) eine Nachrisikoversicherung von 12 Monaten.

Versichert sind Ansprüche aus Schäden und Verfahren, die während der Vertragsdauer verursacht wurden, aber erst nach Vertragsende und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend ge-

macht werden. Solche Ansprüche und Verfahren gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben respektive eingeleitet.

Eine Nachrisikoversicherung wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Prämienverzuges gekündigt wurde.

2.4 Neue Unternehmen

Gründet oder übernimmt der Versicherungsnehmer Unternehmen (z.B. Tochtergesellschaften) mit einer Beteiligung von mindestens 50%, oder einer Beteiligung von mind. 30% mit Managementkontrolle, gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung bzw. Übernahme ebenfalls als **Versicherte**, sofern ihre Sitze in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein liegen und ihr Tätigkeitsbereich dem in der Police aufgeführten versicherten Risiko entspricht (Vorsorgeversicherung).

Die Vorsorgeversicherung wird längstens bis zum nächsten Prämienverfall gewährt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, rückwirkend ab Gründung oder Übernahme des Unternehmens die dem Tarif entsprechende Prämie zu entrichten.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor,

- die Bedingungen neu festzulegen oder den Einschluss des neuen Unternehmens abzulehnen;
- den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige zu kündigen.

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innert 14 Tagen kündigen, wenn über Prämie oder Bedingungen keine Einigung erzielt wird.

Lehnt die Gesellschaft die Übernahme des neuen Risikos ab oder kündigt sie den Vertrag, erlischt die Vorsorgedeckung bzw. der Vertrag 30 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Ablehnung bzw. Kündigung beim Versicherungsnehmer.

In jedem Fall hat die Gesellschaft Anspruch auf die dem Risiko entsprechende Prämie vom Deckungsbeginn bis zum Erlöschen der Vorsorgedeckung bzw. des Vertrags.

2.5 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.

Nicht versichert sind **Ansprüche** und **Forderungen** gemäss Art. 1.1 hiervor, die durch eine versicherte Person in den USA oder Kanada verursacht werden.

3 Leistungen der Gesellschaft, Versicherungssumme und Selbstbehalte

3.1 Leistungen der Gesellschaft

Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden, die im gleichen Versicherungsjahr gegen **Versicherte** erhoben werden, und für allfällig weitere versicherte Kosten, die dem gleichen Versicherungsjahr zuzuordnen sind, zusammen höchstens einmal vergütet.

Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme sowie Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss Art. 2.3 hiervor Gültigkeit hatten.

Die Leistungen der Gesellschaft für Ansprüche und Forderungen gemäss Art. 1.1 hiervor bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. **Sublimate**.

Der Versicherungsschutz für Eigenschäden gemäss Art. 1.2 (Versicherungsschutz für Eigenschäden), und der Versicherungsschutz für Krisenmanagement gemäss Art. 1.4 (Versicherungsschutz für Krisenmanagement) umfasst die Erbringung der Entschädigungsleistungen sowie die Übernahme der Aufwendungen und Abwehrkosten gemäss Art. 1.3, Abs. 1 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) und der sonstigen versicherten Leistungen. Die Leistungen der Gesellschaft sind begrenzt durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. **Sublimate**.

3.2 Versicherungssumme

Es gelten die in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen festgelegten Versicherungssummen sowie allfälligen **Sublimiten**.

3.3 Serienschäden

Alle Versicherungsfälle und / oder Schadenfälle,

- a) die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder
- b) die auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, beruhen, oder
- c) die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- d) die von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht werden,

gelten als ein einziger Schadenfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschliesslich der Versicherungsperiode zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall eingetreten ist. Die **Haftzeit** steht dann nur einmal zur Verfügung. Ein Selbstbehalt fällt dann insgesamt nur einmal an.

Trat der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall vor dem erstmaligen Abschluss dieses Vertrages ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

3.4 Selbstbehalt

Der in der Police bzw. in den Vertragsbedingungen vereinbarte Selbstbehalt gilt stets pro Schadenereignis und geht vorweg zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Der Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche von der Gesellschaft erbrachten Leistungen unter Mitberücksichtigung der Kosten, z.B. für die Abwehr unbegründeter Ansprüche.

Rechtsschutz innerhalb des Selbstbehaltes für die Deckungen gemäss Art. 1.1 hiervor:

Auf Verlangen des Versicherungsnehmers wird die Bearbeitung von Schadenfällen auch dann übernommen, wenn die versicherten Ansprüche CHF 500.- übersteigen, jedoch innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich jedoch, der Gesellschaft ihre Aufwendungen nach Abzug interner Kosten auf erstes Verlangen hin zurückzuerstatten.

4 Ausschlüsse

4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind

4.1.1 Strafbares Verhalten

Ansprüche aus der Haftpflicht des Täters für Schäden, die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen bzw. dem Versuch dazu verursacht werden;

4.1.2 Personen- und Sachschaden

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Software.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit

- a) gemäss Art. 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) ein **Anspruch** wegen eines Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** geltend gemacht wird,
- b) gemäss Art. 1.1.4 (Digitale Kommunikation) ein **Anspruch** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht wird,
- c) ein **Anspruch** wegen des Verlusts oder Diebstahls von Bestandteilen des **Computersystems einer versicherten Firma** geltend gemacht wird.

4.1.3 Vertragliche Haftung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit Schäden

- a) gemäss Art. 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) sich die Haftung aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung ergibt, oder
- b) gemäss Art. 1.1.5 (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.

4.1.4 Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen von Art. 1.1.4 (Digitale Kommunikation);
- b) einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, es sei denn, diese fallen unter den Versicherungsschutz gemäss Art. 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit).

4.1.5 Krieg und staatliche Massnahmen

Im Rahmen dieser Police besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zurückzuführen sind auf oder in Zusammenhang

stehen mit:

- a) Krieg; oder
- b) einem **Cyber Angriff**, durch einen Staat oder unter der Kontrolle oder Anweisung eines Staates, der im Rahmen eines Krieges erfolgt; oder
- c) einem **Cyber Angriff**, durch einen Staat oder unter der Kontrolle oder Anweisung eines Staates, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf kritische Infrastruktur eines Staates hat, unabhängig davon, ob diese gestört oder zerstört werden.

Ob ein **Cyber Angriff** von einem Staat oder unter der Kontrolle oder Anweisung eines Staates durchgeführt wurde, wird anhand der folgenden Kriterien festgestellt:

- d) förmliche und offizielle Erklärung eines Staates oder einer im Namen eines Staates handelnden Einrichtung und/oder
- e) der G7 oder der NATO oder des UN-Sicherheitsrates oder von Interpol.

Ist die Zurechnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist gemäss Art. 4.1.5 d) oder e) möglich, obliegt es der Gesellschaft, die Zurechnung anhand anderer verfügbarer Beweismittel nachzuweisen.

Ein Staat im Sinne dieser Bedingungen ist jeder souveräne Staat, der sich auf ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt stützt. Souveränität zeichnet sich dadurch aus, dass der jeweilige Staat die Staatsform, das Rechtssystem und die Gesellschaftsordnung innerhalb des Staatsgebietes frei und selbständig bestimmen kann.

Krieg bedeutet:

- f) die Anwendung physischer Gewalt durch einen Staat gegen einen anderen Staat oder im Rahmen eines Bürgerkrieges, einer Rebellion, einer Revolution oder eines Aufstands;
- g) den Einsatz von militärischer oder widerrechtlicher Gewalt durch einen Staat;
- h) jede Massnahme, die von einem Staat oder unter der Kontrolle oder Anweisung eines Staates ergriffen wird, um die unter Ziffer 4.1.5 f) - g) aufgeführten Massnahmen zu verhindern oder abzuwehren, unabhängig davon, ob der Krieg erklärt wird oder nicht.

4.1.6 Finanzmarkttransaktionen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.

4.1.7 Umweltbeeinträchtigungen

Versicherungsfälle und/oder Schäden im Zusammenhang mit drohenden oder eingetretenen Umweltbeeinträchtigungen. Als Umweltbeeinträchtigung gilt:

- die nachhaltige Störung des Zustandes von Luft, Gewässern (auch Grundwasser), Boden, Flora oder Fauna durch jegliche Einwirkung;
- jeder Sachverhalt, der gemäss anwendbarem Recht als Umweltschaden definiert wird;

4.1.8 Schäden durch Naturgefahren

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- a) Erdbeben,
- b) natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen.

4.1.9 Ionisierende Strahlen, elektromagnetische Felder, Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen

Versicherungsfälle und/oder Schäden im Zusammenhang mit der Einwirkung von ionisierenden Strahlen und nicht ionisierenden Strahlen, von elektromagnetischen Feldern, mit Nuklearschäden im Zusammenhang mit der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung.

4.1.10 Zahlungsverkehr

Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr. Dieser Ausschluss gilt nicht für Art. 1.1.5, 1.2 und 1.4.

4.1.11 Lizenzgebühren

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Lizenzen, einschliesslich der Zahlung von Lizenzgebühren.

4.1.12 Ungenaue oder irreführende Angaben, Glücksspiel, pornographische Inhalte

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im

Zusammenhang mit

- a) tatsächlichen oder behaupteten ungenauen oder irreführenden Angaben zu Preis, Qualität oder Eignung eines Produkts oder einer Dienstleistung;
- b) Garantien und Eigenschaftszusicherungen;
- c) der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer **versicherten Firma**, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen;
- d) pornographischen Inhalten;
- e) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Dieser Ausschluss gilt nur im Rahmen von Art. 1.1.4 (Digitale Kommunikation).

4.1.13 Produkterpressung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Erpressungen und Bedrohungen, soweit damit gedroht wird, Erzeugnisse, die eine **versicherte Firma** herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zu ändern oder zu kontaminieren (Produkterpressung).

4.1.14 Ansprüche aus Leistungen mit Strafcharakter

Ansprüche aus Leistungen mit Strafcharakter wie z.B. Bussen, Konventionalstrafen.

Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit Schäden in Versicherungsfällen gemäss Art. 1.1.5 (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.

4.1.15 Ansprüche aus Schäden durch weitere Handlungen von Versicherten gemäss Art. 7.28 c), nachdem die Versicherten gemäss Art. 7.28 b) von einer bereits erfolgten vorsätzlicher oder absichtlicher Handlung dieser Versicherten gemäss Art. 7.28 c) Kenntnis erhalten haben.

4.2 Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung

Nicht versichert sind im Rahmen von Art. 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) und Art. 1.2.2 (Wiederherstellung)

4.2.1 Vorsätzliche Schadenverursachung

durch **versicherte Firmen** oder **Repräsentanten** vorsätzlich verursachte **Betriebsunterbrechungsschäden**, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.

Für die Anwendung dieses Ausschlusses gilt:

- a) den **versicherten Personen** werden vorsätzliche Pflichtverletzungen und strafbare Handlungen anderer **versicherter Personen** nicht zugerechnet,
- b) den **versicherten Firmen** werden ausschliesslich vorsätzliche Pflichtverletzungen und strafbare Handlungen von **Repräsentanten** zugerechnet.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäss Art. 1.2.1 b) und c) (Betriebsunterbrechung) oder gemäss Art. 1.2.2 b) (Wiederherstellung) geboten wird.

4.2.2 Netzwerkunterbrechung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschliesslich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines **Versicherten** hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen.

Dieser Ausschluss gilt ausschliesslich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich ausserhalb der Kontrolle des **Versicherten** ereignen.

4.2.3 Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten oder geplanten Abschaltungen des **Computersystems einer versicherten Firma**.

4.2.4 Unerwartete Nachfrage

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit der fehlerhaften Planung der Auslastung des **Computersystems einer versicherten Firma** im Normalbetrieb oder im Falle der erhöhten Beanspruchung durch einen **Versicherten**, es sei denn die erhöhte Beanspruchung wurde durch einen **Cyber Angriff** verursacht.

5 Verhalten im Schadenfall

5.1 Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn im Zusammenhang mit einem Ereignis, das unter die Versicherung fallen könnte,

- ein Schaden eingetreten ist oder droht,
- gegen ihn oder einen **Versicherten** gerichtlich oder aussergerichtlich Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden oder
- ein Strafverfahren gegen ihn oder einen **Versicherten** eingeleitet wird.

Todesfälle sind der Gesellschaft innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen.

5.2 Schadenbehandlung

Die Gesellschaft übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur wenn,

- die Ansprüche den festgesetzten Selbstbehalt übersteigen, vorbehalten Art. 3.4 Absatz 3 hiervor oder
- ein vereinbarter Selbstbehalt aus gesetzlichen Gründen nicht entgegengehalten werden kann.

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die Gesellschaft in ihrem Namen oder als Vertreterin des **Versicherten**. Ihre Erledigung der **Ansprüche** des Geschädigten ist für den **Versicherten** verbindlich. Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der **Versicherte** hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einreden zurückzuerstatten.

Der **Versicherte** ist verpflichtet, die Gesellschaft bei der Ermittlung des Sachverhaltes, der Führung der Verhandlungen mit dem Geschädigten und der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Ansprüche zu unterstützen, indem er ihr alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, vollständig, inhaltlich korrekt und rechtzeitig mitteilt und Schriftstücke, wie Korrespondenzen, amtliche Verfügungen usw., sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen. Die Gesellschaft ist ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Ihr sind nach schriftlicher Aufforderung innert 30 Tagen die erwünschten Unterlagen und Auskünfte zukommen zu lassen.

Der **Versicherte** darf jedoch nicht selbstständig zu den **Ansprüchen** des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Regressvereinbarungen oder sonstige Vergleiche abschliessen sowie weder eine Haftung noch Forderungen anerkennen. Zudem hat der **Versicherte** die Gesellschaft auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

Der **Versicherte** ist ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Gesellschaft dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Art. 3.1 hiervor zu ihren Lasten. Der **Versicherte** hat der Gesellschaft die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.

5.3 Regressansprüche

Die **Versicherten** haben Regressansprüche oder zur Sicherung dieser Regressansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch die Gesellschaft soweit erforderlich mitzuwirken.

Die Gesellschaft kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde oder jede sonstige bei der Durchsetzung der Regressansprüche durch die Gesellschaft erforderliche Mitwirkung der **Versicherten** verlangen.

5.4 Obliegenheiten bei und nach Eintritt der Cyber Erpressung

Der Versicherungsnehmer und die Personen, die im Rahmen von Art. 6.2 Absatz 6 über das Bestehen des Versicherungsschutzes für Cyber Erpressung gemäss Art. 1.5 informiert sind, haben bei und nach Eintritt einer Cyber Erpressung

- a) dieses unverzüglich in Abstimmung mit dem **Krisenberater** der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; ausserhalb Europas gilt dies nur, soweit dies nach Abstimmung mit dem **Krisenberater** erforderlich und sinnvoll ist;

- b) die Gesellschaft und den **Krisenberater** unverzüglich zu benachrichtigen, diesen alle erhältlichen Informationen weiterzuleiten sowie den **Krisenberater** zu bevollmächtigen, die zuständigen Behörden in dem Land, indem die Cyber Erpressung stattfand, zu informieren;

- c) im Hinblick auf die Cyber Erpressung mit dem **Krisenberater** zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich vor der Zahlung oder Übergabe von Lösegeld oder Erpressungsgeld und/oder der Beauftragung **Dritter** mit dem **Krisenberater** vorab abzustimmen. Der **Krisenberater** kann hierbei nur aus berechtigten Gründen widersprechen;

- d) nach Möglichkeit versicherte Schäden abzuwenden oder zu mindern und der Gesellschaft, dem **Krisenberater** und den von diesen beauftragten Firmen und Personen jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des versicherten Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege vorzulegen.

5.5 Wieder herbeigeschafftes Erpressungsgeld

Wird der Verbleib gezahlter oder abhanden gekommener Erpressungsgelder ermittelt oder wird Erpressungsgeld wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer der Gesellschaft dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz von gezahltem oder abhanden gekommenem Erpressungsgeld zurückerlangt oder hat sie die Möglichkeit, sich den Besitz wieder zu verschaffen, nachdem eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung insoweit zurückzuzahlen.

6 Allgemeine Bedingungen

6.1 Gefahrserhöhungen während der Versicherungsperiode

In Abweichung zu den Bestimmungen in den Artikeln 4, 28 und 30 des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag ist der Gesellschaft jede Änderung einer für die Risikobeurteilung erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, so schnell wie möglich und schriftlich anzuzeigen. Zu den erheblichen Tatsachen gehört auch der vertraglich definierte Jahresumsatz: eine Veränderung ist anzuzeigen, wenn dieser um mehr als 1'000'000 Schweizer Franken und 25% steigt.

Die Gesellschaft hat das Recht, Prämie und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn ein nach dieser Bestimmung anzeigepflichtiger Umstand eintritt.

Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Prämie und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Massnahme rückwirkend.

6.2 Obliegenheiten

Die **versicherten Firmen** haben angemessene technische Schutzmassnahmen und Verfahren zu verwenden, um **Datenschutzverletzungen**, **Vertraulichkeitsverletzungen**, Zweckentfremdungen oder Ausfällen der Funktionalität des **Computersystems einer versicherten Firma**, **rechtswidrige Kommunikation**, **Cyber Angriffe** sowie PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu verhindern.

Sie sind verpflichtet, die Instandhaltung des **Computersystems einer versicherten Firma** nicht aufzugeben oder einzuschränken und das **Computersystem einer versicherten Firma** und die zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des **Computersystems einer versicherten Firma** und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Die Eignung des **Computersystems einer versicherten Firma** und der zugehörigen IT-Prozesse ist regelmässig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.

Die **versicherten Firmen** haben insbesondere

- a) eine gängigen Standards entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, um
 - i. eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von versicherten Daten und Software,
 - ii. **Cyber Angriffe**, oder
 - iii. den unerlaubten Zugriff auf Daten und Software zu verhindern.

- b) nur Daten und Software zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind.

Bei einem **Cyber Angriff** ist die **versicherte Firma** verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich die kompromittierten Daten (in Form einer Kopie der Daten via physischem oder digitalem Medium) zukommen zu lassen.

Die **versicherten Firmen** haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** gering zu halten.

Die technischen Einrichtungen und Verfahren der **versicherten Firmen** zur Datensicherung müssen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit gängigen Standards entsprechen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Vorhandensein des Versicherungsschutzes gemäss Art. 1.5 (Cyber Erpressung) geheim zu halten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, das Bestehen dieses Versicherungsschutzes nicht bekannt werden zu lassen. Er hat die über das Bestehen dieses Versicherungsschutzes informierten Personen zur Verschwiegenheit anzuhalten.

6.3 Obliegenheitsverletzungen

Wird eine vertragliche Obliegenheit nach Art. 6.2 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, so kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Die Gesellschaft hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Verletzt ein **Versicherter** schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Obliegenheiten oder Vorschriften, kann die Leistung gekürzt oder verweigert werden, es sei denn, der **Versicherte** weise nach, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens und den Umfang der von der Gesellschaft geschuldeten Leistung hatte.

6.4 Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitsverletzung

Hinsichtlich der Verletzung von Obliegenheiten werden

- den **versicherten Personen** das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer **versicherter Personen** nicht zugerechnet,
- dem Versicherungsnehmer ausschliesslich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer **Repräsentanten** zugerechnet,
- den sonstigen **versicherten Firmen** ausschliesslich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der **Repräsentanten** des Versicherungsnehmers und der eigenen **Repräsentanten** zugerechnet.

6.5 Verzicht auf Rechte gemäss VVG

Die Gesellschaft verzichtet auf die folgenden Rechte, welche ihr laut schweizerischem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zustehen:

den Wegfall der Leistungspflicht im Falle einer durch den Versicherungsnehmer herbeigeführten Gefahrerhöhung (Art. 28 VVG). Es gilt Art. 6.1 (Gefahrerhöhungen während der Versicherungsperiode).

7 Definitionen

7.1 Abwehrkosten

Abwehrkosten sind alle Auslagen, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten **Anspruchs** oder einer versicherten Forderung gemäss Art. 1.1 (Versicherungsschutz für Ansprüche und Forderungen) entstehen. Die Gesellschaft kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als **Abwehrkosten** gelten insbesondere Gerichts-, Anwalts-, Zeugen-, Sachverständigenkosten. Nicht ersatzfähig sind interne Kosten einer **versicherten Firma** oder einer **versicherten Person**.

Sofern die Gesellschaft die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten der Gesellschaft als **Abwehrkosten**. Dies gilt nicht für die internen Kosten der Gesellschaft.

7.2 Anspruch

Anspruch ist

- eine schriftliche Schadenersatzforderung aufgrund
 - gesetzlicher - auch verschuldensunabhängiger - Haftpflichtbestimmungen oder
 - vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, nur soweit die Schadenersatzforderung unbestrittenermassen auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen besteht,

wegen eines **Vermögensschadens** gegen einen **Versicherten**.

- eine schriftliche Forderung gegen einen **Versicherten** zur Zahlung von punitive, multiplied oder exemplary damages, sofern deren Versicherung rechtlich zulässig ist.
- ausschliesslich im Schadenfall gemäss Art. 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) der schriftliche Freistellungsanspruch eines **externen Dienstleisters** gegen einen **Versicherten**.

7.3 Betriebsgewinn

Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die ausserhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für **Dritte**.

7.4 Betriebsunterbrechung

Betriebsunterbrechung ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Produktion oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder die Reduzierung der Dienstleistungen oder des Handels der **versicherten Firma**.

7.5 Betriebsunterbrechungsschaden

Betriebsunterbrechungsschaden ist der entgehende **Betriebsgewinn** und der Aufwand an **fortlaufenden Kosten** im Betrieb der **versicherten Firma**, soweit **Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** durch die notwendige **Betriebsunterbrechung** innerhalb der **Haftzeit** nicht erwirtschaftet werden konnten.

Fortlaufende Kosten und **Betriebsgewinn** werden nur ersetzt, soweit sie ohne **Betriebsunterbrechung** erwirtschaftet worden wären.

Betriebsgewinn und **fortlaufende Kosten** sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.

7.5.1 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens

Bei der Berechnung des **Betriebsunterbrechungsschadens** sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und Ergebnis des Betriebes der **versicherten Firma** günstig oder ungünstig beeinflussen würden, wenn nicht die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund eines gemäss Art. 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses eingetreten wäre.

7.5.2 Schadenminderungskosten

Als **Betriebsunterbrechungsschaden** gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen **Versicherten** aufgewendet werden, um den versicherten **Betriebsunterbrechungsschaden** zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen

- soweit durch sie über die **Haftzeit** hinaus für die **versicherte Firma** Nutzen entsteht und / oder
- soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Diese **Schadenminderungskosten** sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages versichert, um den der versicherte **Betriebsunterbrechungsschaden** tatsächlich gemindert wurde.

7.5.3 Bereicherungsverbot

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der **versicherten Firma** und / oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns des **Versicherungsnehmers** führen.

7.5.4 Zusätzlicher Betriebsgewinn

Zusätzlicher Betriebsgewinn, den eine (auch andere) **versicherte Firma** nicht später als 24 Monate nach der ersten teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund eines gemäss Art. 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses erzielt und der im Zusammenhang mit der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computersystems einer versicherten Firma** aufgrund eines gemäss Art. 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten **Betriebsunterbrechungsschaden**.

7.6 Computersystem

Computersystem bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschliesslich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschliesslich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.

Als **Computersystem** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (Embedded

Systems), SCADA-Systeme (Supervisory Control and Data Acquisition Systems) oder andere industrielle Automationssysteme.

7.7 Computersystem einer versicherten Firma

Computersystem einer versicherten Firma ist ein **Computersystem**, das eine **versicherte Firma** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches der **versicherten Firma** zum Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der **versicherten Firma** zu speichern, zu verarbeiten und / oder bereitzuhalten.

Abweichend hiervon gilt im Rahmen von Art. 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) nur ein **Computersystem**, das eine **versicherte Firma** selbst betreibt, als ein **Computersystem einer versicherten Firma**.

7.8 Cyber Angriff

Cyber Angriff ist jedes Eindringen in das **Computersystem einer versicherten Firma**, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zum **Computersystem einer versicherten Firma** oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung oder Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des **Computersystems einer versicherten Firma** zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere eine Denial of Service Attacke ein.

7.9 Cyber Erpressungsschäden

Cyber Erpressungsschäden sind

- die angemessenen und notwendigen Honorare, Auslagen und Kosten, die **Versicherten** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Cyber Erpressung für
 - den **Krisenberater**, oder
 - unabhängige Sicherheitsberater, oder
 - Unterhändler, oder
 - IT-Expertenentstanden sind.
- Geldbeträge, die **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft, zur Abwehr oder Beendigung einer Cyber Erpressung bezahlt haben. Als Zahlungen eines Geldbetrages gilt auch die Zahlung mit einer Kryptowährung, wie zum Beispiel Bitcoins.
- weitere gemäss Art. 1.1 - 1.4 versicherte Leistungen, die durch eine Cyber Erpressung verursacht werden.

7.10 Datenschutzbehörde

Datenschutzbehörde ist jede Behörde, die mit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, beauftragt ist.

7.11 Datenschutzverletzung

Datenschutzverletzung ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.

7.12 Dritter

Dritter ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht **Versicherter** ist.

7.13 E-Payment Service Provider

E-Payment Service Provider sind American Express, MasterCard, Visa, Maestro Card oder vergleichbare Service Provider.

7.14 Externer Dienstleister

Externer Dienstleister ist ein **Dritter**, der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer **versicherten Firma** Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder **vertrauliche Informationen** speichert und / oder verarbeitet.

7.15 Feststellung

Feststellung ist die Kenntnisnahme durch eine **versicherte Person**.

7.16 Forensische Dienstleistungen

Untersuchung von verdächtigen Vorfällen im Zusammenhang mit **Computersystemen einer versicherten Firma** und der Feststellung des Tatbestandes und der Täter durch Erfassung, Analyse und Auswertung digitaler Spuren.

7.17 Fortlaufende Kosten

Fortlaufende Kosten sind Kosten der **versicherten Firmen**, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungstermin hinaus und

von Provisionen erkennt die Gesellschaft als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der **versicherten Firma** zu erhalten.

Fortlaufende Kosten sind nicht

- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung handelt;
- Umsatz- und verbrauchsabhängige Steuern, Ausfuhrzölle;
- Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- Vertrags- und Konventionalstrafen.

7.18 Haftzeit

Die **Haftzeit** beginnt mit dem Zeitpunkt an dem die **Betriebsunterbrechung** für den **Versicherten** nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des **Betriebsunterbrechungsschadens** und endet mit der **Betriebsunterbrechung**, spätestens aber nach 24 Monaten.

7.19 Krisenberater

Krisenberater ist jedes unabhängige Krisenberatungsunternehmen, das von einer **versicherten Firma**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft, mit der Wahrung ihrer Interessen für den Fall einer Cyber Erpressung gemäss Art. 1.5 beauftragt wird.

7.20 Rechtswidrige Kommunikation

Rechtswidrige Kommunikation bedeutet die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch einen **Versicherten**, die führt zu:

- der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum (ausgenommen Patente), Plagiat, widerrechtlicher Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen;
- Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens;
- Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den Handlungen gemäss Art. 7.20 a) und b) resultieren.

7.21 Repräsentanten

Repräsentanten der versicherten Firmen sind deren:

- Vorsitzender der Geschäftsleitung / Chief Executive Officer,
- Leiter der Finanzabteilung / Chief Financial Officer,
- Leiter der Risikomanagementabteilung / Chief Risk Manager,
- Leiter der Rechtsabteilung / General Counsel,
- Leiter der IT Abteilung,
- Leiter der Personalabteilung,
- Datenschutzbeauftragter,
- Leiter der Complianceabteilung,
- Mitarbeiter, die bei **versicherten Firmen** eine mit den vorgenannten Funktionen vergleichbare Funktion innehaben.

7.22 Sublimate

Sublimate ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungssumme pro Versicherungsfall und / oder Schadenfall auf die in der Police festgelegte Summe. Darin enthalten sind **Abwehrkosten** und sonstige Versicherungsleistungen wie **Schadenminderungskosten**.

7.23 Tochtergesellschaft

Tochtergesellschaft ist jede Gesellschaft, auf die eine **versicherte Firma** vor oder bei Beginn der laufenden Versicherungsperiode direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:

- absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50% der Stimmrechte) oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzuwählen, und die **versicherte Firma** gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsregelung zu bestimmen.

Als **Tochtergesellschaft** gilt auch bereits eine Gesellschaft, die zu

einer **Tochtergesellschaft** wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung.

7.24 Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Versicherungsfälle und / oder Schäden, die **versicherte Personen** weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

7.25 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen) noch Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen), noch direkte oder indirekte Folgeschäden davon sind. Der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Software gilt nicht als Sachschaden.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten

- a) der Verlust, die Verrechnung oder die Rückzahlung von Honoraren, Provisionen, Lizenzgebühren, Boni oder Gewinnen oder die Kosten der nochmaligen Erbringung einer Serviceleistung;
- b) die Kosten der Erfüllung einer gerichtlich festgestellten nicht-monetären Verpflichtung, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- c) die Kosten der Entwicklung, Weiterentwicklung, Instandhaltung oder Verbesserung eines **Computersystems** oder von Software.

7.26 Versicherte

Versicherte sind die **versicherten Personen** und / oder die **versicherten Firmen**.

7.27 Versicherte Firmen

Versicherte Firmen sind der Versicherungsnehmer und die aufgeführten mitversicherten Firmen gemäss Police.

7.28 Versicherte Personen

Versichert sind:

- a) der Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine Personengesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft), Gemeinschaft zu gesamter Hand (z.B. Erbengemeinschaft) oder hat er die Versicherung für Rechnung **Dritter** abgeschlossen, so sind ihm in Rechten und Pflichten gleichgestellt die Gesellschafter, die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand bzw. die übrigen Personen, auf welche die Versicherung lautet;
- b) die Vertreter des Versicherungsnehmers sowie die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraute Personen aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;
- c) die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers aus ihren Verrichtungen für den versicherten Betrieb;

Wird in der Police oder in den Bedingungen vom Versicherungsnehmer gesprochen, sind damit stets die unter Art. 7.28 a) erwähnten Personen, unter Einschluss der in der Police mitversicherten Firmen und Institutionen gemeint, während der Ausdruck **Versicherte** alle unter Art. 7.28 a) bis c) genannten Personen umfasst.

7.29 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind Informationen, die

- a) ein **Versicherter** im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit in seine Obhut nimmt oder kontrolliert, und
- b) dem **Versicherten** auf der Grundlage einer schriftlich vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.

7.30 Vertraulichkeitsverletzung

Vertraulichkeitsverletzung ist

- a) die unbeabsichtigte oder fahrlässige Veröffentlichung von **vertraulichen Informationen** durch einen **Versicherten** oder einen **externen Dienstleister**, oder
- b) der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von **vertraulichen Informationen**, die im **Computersystem einer versicherten Firma** gespeichert sind.

7.31 Wartefrist

Die **Wartefrist** beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der **Betriebsunterbrechung** und endet nach Ablauf der in der Police bezeichneten Zeitdauer.